

VAL GRANDE

Gute Regeln, Vorschriften und Verbote

für die sichere Nutzung während der COVID-19-Krise

In dieser Tourismus-Saison, die von der Covid-19-Krise erschwert wird, werden beim Besuch des Parks möglichst Tageswanderungen empfohlen, wobei anspruchsvolle Strecken zu vermeiden sind.

Für Exkursionen, bei denen eine oder mehrere Etappen vorgesehen sind, können die Wanderer in einer der **bewirtschafteten Berghütten** (Alpe Ompio des Italienischen Alpenvereins CAI Pallanza, Piancavallone des CAI Verbano und Berghütte des Parks Alpe Parpinasca), die geöffnet sind, übernachten oder ein Zelt benutzen, wobei man nicht vergessen darf, dass man sich in einem Schutzgebiet befindet und deshalb immer die Natur zu respektieren hat. Alle **Biwaks des Parks** bleiben nämlich **geschlossen** (Pian Vadà 1711 m, Colma di Premosello 1728 m, Alpe Ragozzale 1906 m, Alpe Scaredi 1841 m, Bocchetta di Campo 1994 m, Alpe Pian di Boit 1122 m, Alpe Bondolo 1572 m, Alpe in la Piana 959 m, Alpe Mottac 1690 m, Corte Buè 888 m "Bivacco Serena", Alpe Straolgio 1803 m), da es praktisch unmöglich ist, die Desinfektion der Räume und Anlagen durchzuführen, die erforderlich ist, um die Gesundheit und die Sicherheit aller zu gewährleisten. Es wird darauf hingewiesen, dass das Biwak Alpe Vald (1384 m) durch einen Brand zerstört wurde.

Nachstehend die **Regeln** und **Vorschriften** für eine korrekte Nutzung.

Allgemeine Regeln

Der Zugang zum Park ist nicht gesperrt.

Vorzugsweise werden Tageswanderungen empfohlen mit Start an Fahrzeug-Halteplätzen u/o Wanderwegen, die außerhalb des Schutzgebiets beginnen, wobei darauf zu achten ist, dass die gewählten Strecken den eigenen körperlichen Fähigkeiten angepasst sind und die Gehzeit im Lauf des Tages zu bewältigen ist.

Es wird empfohlen:

1) sich über das zugängliche Wanderwegenetz innerhalb und außerhalb des Parks auf der Website des Parks (www.parcovallgrande.it/Gpercorsi.php) und der Website des CAI Est Monterosa mit dem Kataster der Wanderwege nach Sektoren zu informieren (<http://www.estmonterosa.it/catasto-percorsi-vco-val-grande-settore-p.html>)

2) sich vor dem Start über die Wetterprognose zu informieren, um sich keinen Problemen oder Risiken auszusetzen angesichts der mit diesen Bestimmungen festgelegten besonderen Bedingungen für die Nutzung des Schutzgebiets.

Im Park und unter Achtung der Natur **ist verboten**:

- im Freien Feuer anzuzünden
- Abfälle zurückzulassen
- wild zu campen

Vorschriften nur für das nächtliche Zelten

Die Übernachtung im Zelt ist im Park erlaubt unter Beachtung folgender Vorschriften:

- Generell kann das Zelt nach 17.00 Uhr aufgebaut und bis um 9.00 Uhr abgebaut werden;
- es ist verboten, das Zelt in Waldgebieten, in der Nähe von Flussbetten u/o Talsohlen und auf Gebirgskämmen und auf Almen aufzubauen;
- es ist verboten, das Zelt auf der Alpe Scaredi zum Schutz der Feuchtgebiete (Seen der Laurasca, Lago del Marmo) und auf der Alpe La Balma zum Schutz der Torfmoore aufzubauen; außerdem ist es auf der Alpe Straolgio in der Zeit des Almauftriebs (30. Juni – 30. September) verboten;
- der Aufbau des Zeltes, nur für die Übernachtung, ist in den freien Bereichen aller Biwaks im Park zulässig;
- die Planung und Buchung der Übernachtung in den Orten In la Piana, Alpe Mottac, Pian di Boit und Alpe Vald, in den dort zu diesem Zweck ausgewiesenen Gebieten, ist erforderlich: die Buchungen der Übernachtungen können auf der Website des Parks (www.parcovallgrande.it/Gtende.php) erfolgen und haben verwaltungstechnische Funktion für die zulässigen Gebiete und stellen keine ausschließlichen Rechte dar;
- Notzelten ist erlaubt bei nachgewiesenem und bestätigtem Bedarf;
- Zelten bei der Berghütte CAI Piancavallone ist in der Gebirgskamm Wasserscheide der Cappelletta Piancavallone erlaubt;
- in den benachbarten Gebieten an der Grenze des Parks gelten die allgemeinen Vorschriften u/o besonderen Bestimmungen der Gemeinden und der ländlichen Polizei.

Aufsicht

Die Überwachung der Anwendung dieser Vorschriften wird von den Carabinieri – Abteilung Park Val Grande durchgeführt.

Sanktionen

Geltende Verbote und Ordnungsstrafen

- 1 Biwak-, Zeltaufbau- oder Übernachtungs-Verbot außerhalb der zulässigen Bereiche und Uhrzeiten.
- 2 Verbot, Abfälle zurückzulassen
- 3 Verbot, Feuer anzuzünden
- 4 Verbot, die Fauna zu stören

Bei Verstößen im Sinne von Punkt 1 beträgt die Ordnungsstrafe mindestens 25 Euro und höchstens 1032 Euro gemäß Art. 30 des L. 394/91

Bei Verstößen im Sinne von Punkt 2, 3 und 4 werden die diesbezüglich geltenden nationalen und regionalen Rechtsvorschriften angewandt, beziehungsweise:

- o Punkt 2 die Ordnungsstrafe reicht von 300 Euro bis 3000 Euro. Gesetz 152/2006. Zuwiderhandelnde sind zur Wiederherstellung der Orte und zur Beseitigung der Abfälle verpflichtet. Falls es sich um gefährliche Abfälle oder Sondermüll handelt, wird die Sanktion um ein Drittel erhöht. Bei Verstößen gegen die Verpflichtung zur Wiederherstellung liegt eine Straftat gemäß Art. 650 StGB vor.
- o Bei Verstößen im Sinne von Punkt 3 reicht die Ordnungsstrafe von 200 Euro bis 2000 Euro, es sei denn, das Verhalten stellt eine schwerere Straftat dar (Waldbrand) oder die vom Präsidenten der Region Piemonte festgelegten Voraussetzungen für höchste Waldbrandgefahr liegen vor. L.R. n 15/2018
- o Bei Verstößen im Sinne von Punkt 4 reicht die vorgesehene Ordnungsstrafe von 50 Euro bis 300 Euro. L.R. 19/2009.